

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	21 (1974)
Heft:	1
Artikel:	Koordination ziviler und militärischer Interessen im Bereich der Gesamtverteidigung
Autor:	Borel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-365991

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Koordination ziviler und militärischer Interessen im Bereich der Gesamtverteidigung

Oberstdivisionär Borel, Unterstabschef Gruppe für Generalstabsdienst

Kurzvortrag, vorbereitet für die Informationstagung über die Sicherheitspolitik der Schweiz — Lenzburg 22./23. Oktober 1973

1. Grundsätze

Die Koordination ziviler und militärischer Interessen muss

- in Friedenszeiten vorbereitet werden;
- während der ganzen Dauer eines Ernstfalls Anwendung finden.

Sie beginnt mit der Koordination auf der Stufe des Bundes und wird im festgelegten Rahmen auf allen unteren Stufen fortgesetzt.

Es gilt vor allem folgendes zu regeln:

- die Beanspruchung ziviler Ressourcen durch die Armee;
- die Beanspruchung militärischer Mittel durch zivile Behörden;
- die gemeinsame Benützung gewisser Teile der Infrastruktur durch die Armee und die zivilen Behörden.

2. Koordinationsorgane

Die Koordination verlangt zivile Behörden, die allen Lagen gerecht werden können, und ausdrücklich hiefür bezeichnete militärische Partner.

Auf der obersten Stufe befindet sich der Bundesrat, dem ein Stab für Gesamtverteidigung beigegeben ist und der die Tätigkeit der eidgenössischen Departemente leitet.

Weiter unten findet man die Stäbe der Territorialzonen und die Zonenorgane der Kriegswirtschaft und in naher Zukunft vielleicht die Zonenorgane des Zivilschutzes, die, für den Fall, dass die Verbindungen mit «Bern» ausfallen, als Filialen der Regierung für eine Gruppe von Kantonen eingesetzt werden.

Die Kantone verfügen über ihre eigene Regierung; ihr Partner ist der Territorialkreiskommandant. Einzelne Kantone haben einen sogenannten «Kriegsstab» gebildet, um raschestens Notlagen (im Bereich der Gesamtverteidigung oder im Falle von Katastrophen in Friedenszeiten) begegnen zu können.

Die Kantone wiederum verfügen über Bezirke und Gemeinden. Einzelne haben ihrerseits militärische Partner: die Kommandanten der Territorialregionen, die Stadtkommandanten und die Führer der Luftschutztruppen, die Städten zugewiesen sind.

3. Militärische und zivile Hierarchie

Es gilt klar zwischen der militärischen Hierarchie, die von der obersten bis zur

untersten Stufe eidgenössisch ist, und die Beziehungen des Bundes mit den Kantonen für die andern Bereiche der Gesamtverteidigung zu unterscheiden. Im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung und der Beschlüsse des Bundesrates sind die Kantone auf ihrem Hoheitsgebiet für den Zivilschutz, die Kriegswirtschaft, den Sanitätsdienst, den Polizeidienst, die öffentlichen Dienste usw. verantwortlich. Die Gemeinden, die über eigene Zivilverteidigungsorgane verfügen, sind ihnen unterstellt. Die Kantone koordinieren demzufolge alle ihre zivilen Bedürfnisse im Bereich der Gesamtverteidigung und verkehren gesamthaft mit den Territorialkreisen.

4. Katastrophen im Frieden und Gesamtverteidigung

Es muss hier hervorgehoben werden, dass sich eine Katastrophe im Frieden ereignen kann; dies jedoch gehört nicht zum Bereich der Gesamtverteidigung, denn es handelt sich nicht darum, einem fremden Gegner entgegenzutreten. Immerhin darf nicht übersehen werden, dass eine Katastrophe dringende Massnahmen, eine gleiche Koordination und Handlungsweise erfordert, wie sie sich im Falle eines Krieges aufdrängen und die Behörden zwingen kann, um militärische Hilfeleistung nachzusuchen. Was im Falle der Gesamtverteidigung vorsehen ist, kann demzufolge auch im Falle von Katastrophen Gültigkeit haben.

5. Bundesrat und Stab für Gesamtverteidigung

Dem Bundesrat obliegt als erstes die notwendige Koordination, insbesondere die Festlegung der dem General zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Bundesrat beschränkt sich nicht, dem General eine Aufgabe zu übertragen, er weist ihm vielmehr auch die notwendigen und verfügbaren Mittel zu. Er entscheidet, was zu militärischen Zwecken eingesetzt werden kann und was den zivilen Bedürfnissen der Gesamtverteidigung dienen soll. Es kann sich um Wehrmänner (Mannschaften), Arbeitskräfte, Güter, Einrichtungen, finanzielle Beiträge handeln. Der Bundesrat setzt die aufzubietenden und später allenfalls zu entlassenden Bestände fest.

Diese Koordination setzt Vorbereitungsarbeiten seitens des Stabs für Gesamtverteidigung voraus. Innerhalb des Stabs für Gesamtverteidigung werden die Interessen der sieben eidgenössischen Departemente, der Bundeskanzlei, des Bundesamtes für Zivilschutz, des Delegierten für wirtschaftliche

Kriegsvorsorge und selbstredend auch der Armee dargelegt, einander gegenübergestellt und daraufhin koordiniert. Der Stab für Gesamtverteidigung hat seinerseits eine Reihe von Sonderausschüssen eingesetzt, die folgende Bereiche betreffen: Requisition, Transporte, Sanitätsdienst, Versorgung, Fernmelddienste, Veterinärdienst, Seelsorge, ACSchutz- und Wetterdienst.

Alle diese Organe arbeiten seit Jahren an der Koordination der zivilen und militärischen Interessen. Sie setzen die Grundsätze fest, treffen Vorkehren und erlassen im Hinblick auf den Ernstfall die notwendigen Vorschriften. Die Arbeiten sind, je nach Bereich, mehr oder weniger weit gediehen.

6. Mannschaftsbestände

Es gilt in erster Linie die Anzahl Wehrmänner festzulegen, die in der Armee eingeteilt werden können, ohne dass die Zivilverteidigung zu kurz kommt.

Alle diensttauglichen Bürger werden ausgehoben, ausgebildet und eingeteilt; seit einigen Jahren jedoch nur bis zum zurückgelegten 50. Altersjahr. Die «Koordination» führt also dazu, alle Wehrmänner vom 51. bis zum 60. Altersjahr dem Zivilschutz zur Verfügung zu stellen.

Ferner bestehen einerseits Dienstbefreiung (gemäß Artikel 13 MO) und Aktivdienst- bzw. Kriegsdispensationen, die ebenfalls als Ergebnis der Koordination ziviler und militärischer Interessen zu werten sind. Auf diese Weise verbleiben dem Zivilbereich rund 100 000 ausgebildete Wehrmänner, um im aktiven Dienst Wirtschaft und öffentliche Dienste sicherzustellen.

Der Bundesrat hat zudem zum vornherein Truppen in der Stärke von rund zwei Divisionen — die Luftschutztruppen — den zivilen Behörden (30 Städte, die besonders gefährdet scheinen) zugewiesen. Er sieht zudem den ständigen Einsatz von einigen tausend Mann für den Schutz eidgenössischer Behörden vor und verfügt außerdem für den Informationsdienst über eine militärische Formation von einigen hundert Mann, die sich ausschliesslich aus Fachleuten zusammensetzt. Damit erreicht man die Zahl von rund 250 000 diensttauglicher, als Soldaten ausgebildeter Männer, auf die der General für die militärische Verteidigung des Landes verzichten muss.

Wenn auch viele Aerzte in der Armee eingeteilt sind, muss doch daran erinnert werden, dass sie Sanitätsformationen angehören, deren Grosszahl an der Seite von Zivilspitälern eingesetzt sind und deren Aufgabe es ist, ohne Unterschied Militär- und Zivilpatienten zu pflegen.

Die militärischen Verbände des Militäreisenbahndienstes und jene der Telegraf- und Telefonbetriebsgruppen unterstehen wohl dem Oberbefehlshaber, letzterer muss aber die Benützung der Eisenbahnen und der Uebermittlungsnetze, die diese Verbände betreiben, mit den Organen der zivilen Verteidigung teilen.

7. Material

Die Armee verfügt über ihr eigenes Material, ihre eigenen Waffen und ihre eigene Munition. Koordinationsbedürfnisse bestehen aber hinsichtlich der Bewaffnung der zivilen Polizeikorps, der besonderen Ausrüstung der Zivilschutzorgane und der Luftschatztruppen, der Ausrüstung der Sanitätstruppen und der zivilen Sanitätsorgane (Samariter, Sektionen des Roten Kreuzes usw.). Die Armee ist für zwei Drittel ihrer Bedürfnisse vom zivilen Bestand an Motorfahrzeugen, Baumaschinen, Seilbahnen, Motorlastschiffen, leichten Flugzeugen abhängig. Sie greift demzufolge zum Mittel der Requisition; es ist aber Sache der Koordinationsorgane, darüber zu wachen, dass die Fahrzeuge, die die eidgenössischen Organe der Kriegswirtschaft und die Kantone zur Bewältigung der mannigfachen Verteidigungsbereiche (insbesondere Zivilschutz und Kriegswirtschaft) benötigen, verfügbar bleiben.

8. Verbrauchsgüter

Der Kriegswirtschaft obliegt es, darüber zu wachen, dass im Lande genügend Lebensmittel, Futtermittel, Betriebsstoffe und Medikamente vorhanden sind, damit die Bevölkerung lange leben und die Armee lange kämpfen kann. Auf diesem Gebiete besteht die Koordination darin, festzulegen, in welchem Masse die Armee auf die Ressourcen des Landes greifen kann, ohne der Bevölkerung das Wesentlichste zu entziehen. Diese Koordination wird auf den verschiedenen Stufen vorbereitet; die

Vorkehren für eine Verlagerung der in gefährdeten Grenzgebieten eingelagerten Vorräte sind geplant.

Wenn auch militärische Formationen bei einer Mobilmachung die Gesamtheit der grossen Tankanlagen der Schweiz übernehmen, so bleibt das Verfügungrecht über deren Inhalt bei der Leitung der Kriegswirtschaft auf Bundesebene.

9. Infrastruktur

Es wurde und wird weiterhin in der Schweiz eine dichte Infrastruktur erstellt, die für die Verteidigung bestimmt ist oder ihren Bedürfnissen dienen kann.

Es seien an dieser Stelle die geschützten Kommandoposten der zivilen Behörden erwähnt; wünschenswert ist es, dass diese gemeinsam mit denjenigen der entsprechenden Territorialstäbe errichtet werden.

Ferner bestehen Spitalbauten (geschützte Operationstrakte, Schulhäuser, die über Einrichtungen verfügen, die eine Umwandlung in ein Spital erlauben). Die Koordination bezweckt eine zweckmässige geographische Verteilung der militärischen und zivilen Einrichtungen; bezeichnet werden zudem diejenigen Einrichtungen des Zivilschutzes, welche die Armee zu betreiben hätte, solange der Zivilschutz nicht über das notwendige ausgebildete Personal verfügt.

Das Uebermittlungsnetz muss im Verteidigungsfall den zivilen Behörden, den militärischen Formationen und ebenfalls Privaten (Geistlichen, Aerzten, Hebammen, Presseleuten), deren öffentliche Aufgaben wichtig sind, dienen. Die Koordination gewährleistet, dass alle Amtsstellen am Uebermittlungsnetz angeschlossen sind; diese Massnahme wird jedoch nicht unwe sentliche Einschränkungen der Verbindungsmöglichkeiten für Privatpersonen nach sich ziehen.

Die Eisenbahnen wie auch die Transportorganisation der PTT werden militarisiert, aber die Bedürfnisse der nicht

militärischen Verteidigung geraten deshalb nicht in Vergessenheit; der Ausschuss «Transporte» hat sein diesbezügliches Koordinationskonzept ausgearbeitet und herausgegeben.

Die Koordination der Benützung von Gebäuden und Räumlichkeiten durch die Organe der zivilen und militärischen Verteidigung wurde in die Wege geleitet.

Das Netz des Warndienstes (Warnung vor Flieger, Atomverseuchung, Ueberflutungsgefahren usw.) erreicht sowohl die Truppe wie auch die Bevölkerung.

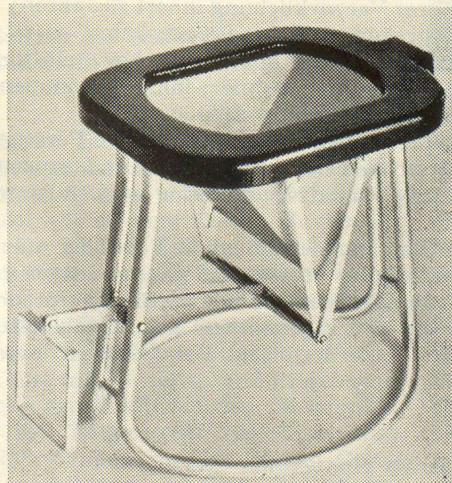
10. Grundsätze der militärischen Hilfeleistung

Einzelne zivile Behörden können überfordert sein und sich in einer argen Notlage befindenden Bevölkerung gegenüber gestellt sehen, auch wenn sie bereits in Friedenszeiten alles daran setzten, um über die Mittel zu verfügen, die es ihnen erlauben sollten, auch den schwierigsten Lagen gerecht zu werden. Sie können in diesem Falle um militärische Hilfe nachsuchen. Die Art, wie die Begehren einzureichen sind, die Hilfe gewährt wird und wie sie ausgeführt werden soll, ist in der Verordnung über den Territorialdienst festgelegt. Die Rechte und Pflichten der zivilen Behörden und der militärischen Führer sind in derselben Verordnung abgegrenzt.

Die militärische Hilfeleistung wird nicht geschuldet: sie hängt weitgehend von den militärischen Möglichkeiten ab. Die zivilen Behörden behalten die Verantwortung für die Bevölkerung; wenn die Armee hilft, so stellt sie Mittel zur Verfügung. Der Auftrag wird ihnen durch die Behörden erteilt.

Diese Hilfeleistung kann insbesondere die Rettung von in Luftschutzkellern verschütteten Personen, die Pflege von Verwundeten, die Räumung von Trümmer- und Schuttfeldern, die Beherbergung von Obdachlosen, die zeitweilige Verpflegung von Teilen der Bevölkerung, die Verhinderung von Plünderung umfassen.

Inserate im «Zivilschutz» sind Berater



Kein Wasser für Spülzwecke!

Der Notabot «System Widmer» gehört auch in Ihren Schutzraum!

Zu beziehen durch:

Walter Widmer
Techn. Artikel
5722 Gränichen
Telefon 064 311210